

der Eigenkirche<sup>3</sup>. – I, S. 209: Die spanischen Suewen sind nicht um die Mitte des fünften, sondern des sechsten Jh. katholisch geworden (s. S. 172). Nicht erst Leowigild hat Toledo zur westgotischen Hauptstadt gemacht. Und warum heißt es, Leowigild habe den Katholiken einige Toleranz gewährt? Diese Toleranz ist im Westgotenreich während des ganzen 6. Jh. gewährt worden, bis dann gerade Leowigild im Verlauf seiner Regierung einen Arianisierungsversuch begann, wie wenige Zeilen weiter angedeutet wird. – I, S. 213 wird neben K. D. Schmidt, Bekehrung der Germanen zum Christentum (das Erscheinungsdatum des abgeschlossenen ersten Bandes ist übrigens 1939), noch der Vortrag von H. v. Schubert, Das älteste german. Christentum oder der sog. Arianismus der Germanen, genannt; doch ist dieser Vortrag wohl ein höchst einseitiger Beitrag zur Frage der Christianisierung der Germanen; sollte da nicht besser der Aufsatz von W. Baetke<sup>3</sup> angegeben werden? – I, S. 227: Der spanische Adoptianismus gehört noch in das 8., nicht in das 9. Jahrhundert. – II, S. 2: Die Aussage, Leander von Sevilla habe „mit erlaubten, aber auch weniger erlaubten Mitteln“ den westgotischen Übergang zum Katholizismus bewirkt, erscheint, gelinde gesagt, etwas gewagt formuliert. Im übrigen – wenn eine Palliumsverleihung Gregors d. Gr. bedeutungslos geblieben ist, dann die an Leander. – II, S. 18: Zum Datum der Hispana s. o.; das Todesjahr des Dionysius Exiguus ist nicht zu bestimmen; von seinen Sammlungen ist nur die der Dekretalen von der Hispana aufgenommen worden. – II, S. 26 heißt es, die Eigenkirche habe ihren Ursprung in römischen und germanischen Rechtsauffassungen. Ist das eine Lösung oder eine Umgehung des Problems? – II, S. 50 wird gesagt, es sei nicht ausgeschlossen, daß im spanischen Adoptianismus arianische und nestorianische Einflüsse wirksam waren. Nun – arianische Einflüsse kommen sicher nicht in Betracht, und nestorianische haben sich bisher nicht nachweisen lassen. Eine bessere Charakterisierung des Adoptianismus findet man I, S. 227. – II, S. 85 endet ein kurzer Überblick über die Geschichte des Deutschen Ordens mit der Behauptung, das durch den Übertritt des letzten Hochmeisters zum evangelischen Bekenntnis aus dem Ordensland entstandene weltliche Herzogtum sei „die spätere Markgrafschaft Brandenburg“ gewesen!

*Siegburg*

*K. Schäferdiek*

Archedale A. King: *Eucharistic Reservation in the Western Church*. London (A. R. Mowbray and Co.) 1965. XIV, 258 Seiten, 24 Tafeln, geb. 45 s.

Gestützt auf die nachdrückliche Empfehlung der Gläubigenkommunion mit in der betreffenden Messe konsekrierten Hostien (Liturg. Konst. art. 55) und auf die Möglichkeit einer Eucharistiefeyer versus populum (Instructio art. 91) und der Aufbewahrung der Eucharistie auf einem besonders ausgezeichneten Nebenaltar oder an einer anderen würdigen Stelle im Kirchenraum (Instructio art. 95), ist es in vielen Kirchen zu Änderungen in der Praxis der Kommunionsspendung und auch zu einer Trennung von Tabernakel und Altarmensa gekommen, die keineswegs immer überzeugen. Wenn nun mit Empfehlung eines Mitglieds der Liturgischen Kommission des II. Vaticanum eine Arbeit vorgelegt wird, die eine Geschichte der Aufbewahrung der Eucharistie in der Kirche des Westens versucht (VIII) und die überdies die Entwicklung der Verehrung des aufbewahrten Sakramentes bieten soll (V), dann greift man nach einem solchen Buch mit der großen Erwartung, daß es einen klärenden Beitrag zur heutigen Diskussion leisten möge.

Der Verf. gliedert sein Thema in drei zeitliche Abschnitte. Der 1. reicht bis zum 12. Jh. (3/54), der 2. vom 12. Jh. bis zur Reformation (in Wirklichkeit aber bis zum Tridentinum) (57/167) und der 3. von der Reformation bis zur Kodifizierung des kanonischen Rechts im Jahre 1917 (171/227). In einem Supplement bietet C. E. Pohnsee die Geschichte der Aufbewahrung in der Kirche von England und die anglikanische Kommunion von 1549 bis zum 20. Jh. (229/52).

<sup>3</sup> Die Aufnahme des Christentums durch die Germanen. *Welt als Geschichte* 9 (1943) 143–166.

A. King untersucht in jeder der drei Epochen den Zweck der Aufbewahrung, den Ort, den Modus, die Form der hierzu erforderlichen Gefäße, die Menge der aufbewahrten Eucharistie und deren Erneuerung, sowie die Formen der eucharistischen Verehrung. Bei den überaus zahlreichen Belegstellen, die hier nicht einzeln beleuchtet werden können, konnte der Verf. sich auf die umfangreichen Quellensammlungen früherer Arbeiten zum gleichen Thema stützen. Leider hat er sich hierdurch allzu oft dazu verführen lassen, die Sekundärliteratur zu zitieren. Man muß daher laufend vor allem L. Köster (*De custodia sanctissimae eucharistiae* [Roma 1940]) und E. Maffei (*La résvation eucharistique jusqu'à la Renaissance* [Bruxelles 1942]) zu Rate ziehen, auffallend selten aber W. H. Freestone (*The sacrament reserved* = *Alcuin Club Collections* 21 [1917]), um Zugang zu den Quellen selbst zu finden. Sofern der Verf. diese unmittelbar zitiert, legt er durchweg keinen Wert auf die Benutzung textkritischer Ausgaben; er hält sich unterschiedslos an Migne, Mansi und Hartzheim. Für die mühsam aus entlegenen Quellen zusammengetragenen Belege aus dem angelsächsisch-englischen Bereich seit dem 12. Jh. wäre man dem Verf. noch dankbarer, wenn er ihr Auffinden durch genauere Angaben in seinem kritischen Apparat erleichtert hätte.

Als Gründe für eine Aufbewahrung der Eucharistie während der 1. Epoche bis zum 12. Jh. nennt der Verf. 1. die Kommunionsspendung an Gläubige, die nicht an der einen gemeinsamen Eucharistiefeyer teilnehmen konnten (3 f.), 2. die Spendung der Kranken- und Sterbekommunion als ersten und hauptsächlichsten Grund (4/7), 3. die rituelle Aufbewahrung als Zeichen der Einheit des Glaubens und des Opfers (7 f.), 4. das Fermentum (8/10), 5. die Sancta (11), 6. die Liturgie des Präsanctifikatenritus (11/13), 7. die Überreichung der Sancta bei der Bischofs- und Priesterweihe vom 9.-13. Jh. (13/15) und 8. der gleiche Ritus bei der Jungfrauenkonsekration seit dem 10. Jh. (15). Hinzu kommt noch der zeitweise geübte Brauch, die Eucharistie im Altarsepuldchrum zu deponieren und sie den Toten mit in das Grab zu geben (16/18). Diese Reihenfolge übernimmt der Verf. von L. Köster (ebd. 8/20), ohne auch dessen Gruppierung beizubehalten. Daher vermißt man nun eine methodisch korrekte Einteilung. Die Eucharistie als Zeichen der Einheit des Glaubens und des Opfers ist als doktrinäer Ursprung der Aufbewahrung (7) doch auch Ursache für die Einbeziehung der an der Teilnahme an der Eucharistiefeyer verhinderten Gläubigen zur Betonung der Einheit der Lokalgemeinde. Bei allen genannten Gründen spricht der Verf. unterschiedslos von der Aufbewahrung. Man muß aber doch wohl unterscheiden, ob die Eucharistie unmittelbar nach der missa für einen Ritus benutzt wird (etwa zur sofort anschließenden Spendung der Krankenkommunion oder zum Fermentum), oder ob sie bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt wirklich aufbewahrt wird, zu dem sie für einen Ritus benötigt wird (etwa die Spendung des Viaticum unabhängig von der Eucharistiefeyer). Ferner muß man von dem Mißbrauch, den Toten die Eucharistie mit in das Grab zu geben, die ältere, seit Basilius von Caesarea bezeugte Praxis unterscheiden, den Leib des Herrn möglichst im Augenblick des Todes zu empfangen bzw. auf der Zunge zu haben (Belege bei P. Browe, *Die Sterbekommunion im Altertum und Mittelalter*: ZKTh 60 [1936] 15/19).

Die Eucharistie wurde zunächst in den Privathäusern aufbewahrt, und zwar sowohl in den Häusern des Klerus wie der Laien, aber auch in den Zellen der frühen Mönche (19/25). Dieser Brauch verschwand nach 313 mit abnehmender Kommunionfrequenz nur langsam. Als Lokaltradition findet man ihn noch im 7. Jh. in Seleukia (22). Bei der Aufbewahrung in den Mönchszellen kann man zusätzlich auf die Wandnischen in den Zellen des Jeremiasklosters von Saqqara hinweisen (O. Nussbaum, *Der Standort des Liturgen am christl. Altar vor dem Jahre 1000 I* = *Theophaneia* 18 [Bonn 1965] 108/10). Zu dieser privaten Aufbewahrung zählt auch der Brauch, die Eucharistie auf Reisen bei sich zu tragen. Dieser Brauch hat sich bei den irischen Mönchen lange behaupten können (23/25). Eindeutige Zeugnisse für eine Aufbewahrung innerhalb der Kirche liegen zwar erst aus der Mitte des 4. Jh. vor, aber es scheint doch fraglich, ob man hierin eine Folge der Beendigung der Verfolgungszeit sehen darf (26 f.). Dagegen spricht die Tatsache, daß man nicht von

einer geschlossenen Verfolgungszeit bis 313 sprechen kann (vgl. J. Moreau, Die Christenverfolgungen im Römischen Reich [Berlin 1961]), daß ferner die Kirche auch vor 313 durchaus eigene Kultbauten besitzen konnte und daß schließlich auch noch lokale Verfolgungen zu einer Zeit stattfanden, in der die Eucharistie bereits innerhalb der Kirche aufbewahrt wurde und tatsächlich größter Entehrung ausgesetzt war (Belege bei Freestone 111 f.). Wie der Bericht des Dionysius von Alexandria (Euseb. h. e. 6, 44) vermuten läßt, kam die Aufbewahrung langsam unter eine stärkere Kontrolle durch den Klerus (vgl. D. R. Cahill, The custody of the holy Eucharist = Canon Law Studies 292 [Washington 1950] 4/6). Die Aufbewahrung in der Kirche erfolgte zunächst in den Pastophorien bzw. dem Secretarium (26/30), erst seit dem 9. Jh. auch im Kirchenraum selbst, und zwar auf dem Altar, über dem Altar oder in seiner Nähe (31/34).

Die Überbringung des Viaticum (und demnach wohl auch die Aufbewahrung der Eucharistie) unter beiden Gestalten war ganz ungewöhnlich (Hieronymus, ep. 125, 20), und auch die Aufbewahrung einer in das hl. Blut getauchten Hostie hat es nicht in Rom, sondern nur in den nördlichen Ländern gegeben (35 f.). Der Verf. geht aber nicht der Frage nach, ob es sich dabei nur um die Spendung des Viaticum unter beiden Gestalten oder per intinctionem handelt, oder aber um eine wirkliche Aufbewahrung auch des konsekrierten Weines. Oft wird es sich um die Viaticumspendung in einer missa in domo handeln oder um die Intinctio in unkonsekriertem Wein oder um die Krankenkommunion in einem Klosterkonvent, die sich unmittelbar an die Eucharistiefeier anschloß (Freestone 144/75). Eine Aufbewahrung des konsekrierten Weines hat es wohl für die Präskantifikatenliturgie gegeben (Joh. Chrysost. ep. ad Innoc. 1, 3).

Als Aufbewahrungsgefäß diente die arca (37 f.), gelegentlich ein Weidenkörbchen (38), bei den Kelten und Angelsachsen das Chrysmale (38/40), wohl seit dem 4. Jh. ein kleiner Turm (40/42), eine Taube (42/45), eine capsula oder Pyxis (45 f.) oder ein Wandschrank (46 f.). Hier wäre wohl zu erwähnen gewesen, daß die Pyxis nicht auf einer Ebene mit den übrigen Gefäßen steht. Man stellte vielmehr die Pyxis mit der Eucharistie oft in einen Turm, eine Taube oder einen Schrank hinein, so daß der Name Pyxis sogar auf diese äußeren Gehäuse übergang (vgl. S. J. P. van Dijk - J. Hazelden Walker, The myth of the Aumbry [London 1957] 33 f. 39). Für die Aufbewahrung in einem Wandschrank liegen für diese 1. Epoche keine literarischen Zeugnisse vor, doch glaubt der Verf., sich auf einige archäologische Monumente stützen zu können. Es gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, daß das armarium auf dem Laurentiusmosaik des Mausoleums der Galla Placidia in Ravenna etwas anderes sein soll als die Aufbewahrungsstätte der durch Namensbeischrift kenntlich gemachten Evangelienrollen. Genau so wenig kann die Behauptung überzeugen, auf dem Altar von Parenzo deuteten die Tauben auf dem Tympanon über der offenen Türe und die seitlich davon zu sehenden Fische auf eine eucharistische Aufbewahrung im Altarstipes hin. Es ist nicht einzusehen, warum diese Symbole nicht mit der üblichen fenestella confessionis harmonisieren sollen.

Bis zum 12. Jh. wird zwar häufig die Ehrfurcht und Sorgfalt gegenüber der aufbewahrten Eucharistie betont (35), aber es gibt noch keine Aufbewahrung um dieser Verehrung willen. Erste Ansätze eines Kultes vor der aufbewahrten Eucharistie werden erst gegen Ende des 11. Jh. als Reaktion auf die Lehre Berengars greifbar (53 f.). Die Ehrfurcht führte zwar im Westen erst im späten 10. Jh. zu konkreten Bestimmungen über die Dauer der Aufbewahrung - zunächst wurde die jährliche, bald aber die monatliche oder sonntägliche Erneuerung gefordert (48/50) -, aber ähnliche Bestimmungen lagen im Osten bereits im 7. Jh. vor (Freestone 182) und überdies sorgte auch im Westen zumindest seit dem 6. Jh. der Brauch, den *pueri innocentes* im Secretarium an bestimmten Tagen der Woche die übrig gebliebene eucharistische Materie zu geben, dafür, daß die Erneuerung häufig erfolgte (51).

Um an den Hochfesten mit großer Kommunikantenzahl den Gottesdienst nicht über Gebühr auszudehnen, verlegte man im 9. Jh. an diesen Tagen die Kommunionspendung unmittelbar hinter das Ende der Eucharistiefeier, zuerst bei Angilbert von

St. Ricquier. In der 2. Epoche, vom 12. Jh. bis zur Reformation, breitete sich dieser Brauch allgemein aus (60/63). Hier hätte der Verf. P. Browe (Wann fing man an, die Kommunion außerhalb der Messe auszuteilen?: ThGl 23 [1931] 755/62) berücksichtigen müssen. Die zur gleichen Zeit anwachsende Verehrung des aufbewahrten Sakramentes (63 f.) ließ die private Aufbewahrung zur Ausnahme und zum Privileg werden (65 f.).

Das 4. Lateranense entschied 1215, die Eucharistie müsse unter sicherem Verschuß gehalten werden, es entschied aber nicht für oder gegen eine bestimmte Form der Aufbewahrung (67/71). Es konnte daher auch weiterhin – vor allem in Italien und Frankreich – bei der Aufbewahrung in der Sakristei bleiben (71/75). Man würde aber gerne erfahren, ob es sich hierbei nicht vornehmlich um Kathedral- und Kollegiatskirchen handelt, in denen diese Art der Aufbewahrung durch den bischöflichen Gottesdienst und das Chorgebet bedingt ist (vgl. CIC can 1268 § 3). Häufiger wurde aber nun die Pyxis auf den Altar gestellt (75/80), was schon seit dem 9. Jh. keine Seltenheit mehr war (van Dijk-Hazelden Walker 33 f.), oder auch im Altar bzw. in Verbindung mit der Retabel aufbewahrt (80/82). Dabei handelt es sich jedoch noch nicht um Altartabernakel im heutigen Sinn. Der Verf. bietet zahlreiche Belege für Hängetabernakel (Tauben) über dem Altar, die besonders in England und Frankreich beliebt waren (82/95), sowie für die in Deutschland und Holland sehr verbreiteten, aber auch in Italien, Frankreich und England anzutreffenden Schränke und Sakramentshäuschen (95/110), die sich seitlich des Altars in der Wand oder an einer Säule befanden, meist auf der Evangelienseite. Gerade diesem Teil der Arbeit gibt der Verf. eine Reihe gut ausgewählter und nur schwer erreichbarer Abbildungen in guter Qualität bei, für die ihm besonders gedankt sei. Mit Recht äußert der Verf. nur mit großer Zurückhaltung die Vermutung, daß an den Haken, die sich zuweilen in der Wölbung von Altarziborien in den Basiliken Roms befinden, nicht nur coronae, sondern auch Hängetabernakel befestigt gewesen sein könnten (82). Er sieht hingegen einen Grund zur Entstehung der Sakramentshäuschen im 14. Jh. in Deutschland in dem Kompromiß, dem Schauerlangen der Gläubigen trotz der von zahlreichen Synodaldekreten vorgenommenen Einschränkung des häufigen Exponierens gerecht zu werden (105). Aber Belege von Synoden aus der 2. Hälfte des 15. Jh. erklären nicht die Entstehung eines Brauches, der fast 100 Jahre älter ist.

Leider geht der Verf. nicht auf die Frage ein, in wieweit die Bevorzugung einer bestimmten Art oder eines bestimmten Ortes der eucharistischen Aufbewahrung in den einzelnen Ländern etwas über die Form der eucharistischen Frömmigkeit aussagen kann. Nach Ausführungen über Form und Material der Pyxis (112/20), über Conopaeum und ewiges Licht (121/24. 129/ 31) erfährt man, daß im 13. Jh. nur einige wenige Hostien aufbewahrt wurden (124), in der Folgezeit aber die Kommunionsspendung mit an voraufgegangenen Tagen konsekrierten Hostien sich stärker durchsetzte, wobei die Bestimmungen über die Häufigkeit der Erneuerung weiterhin sehr stark variieren, wenn auch der Sonntag als Konsekrationstag überwiegt (125/27). In diese 2. Epoche fallen auch bereits die ersten Zeugnisse für einen mit dem Altar verbundenen Tabernakel (134) und für die Monstranz (136/41). Man muß es dem Verf. auch danken, daß er aufzeigt, wie gerade in der Hebdomada Sancta die Aufbewahrung und Verehrung der Eucharistie einen neuen Anknüpfungspunkt findet: man führt seit dem 11. Jh. – vor allem in England – die Eucharistie in der Palmprozession mit (nach van Dijk-Hazelden Walker 80 f. allerdings nicht zur Verehrung, sondern als Mittel zu einer stärkeren Dramatisierung des Geschehens), und – vereinzelt schon im 10. Jh. – deponiert man die Eucharistie von Karfreitag bis Ostermorgen im Ostersepulchrum (142/58. 222/27), mit Vorliebe in England.

Im letzten Hauptabschnitt, von der Reformation bis 1917, hat mit einer Zunahme der Kommunionfrequenz nach dem Tridentinum auch die Spendung der Kommunion außerhalb der Messe zugenommen, und zwar, von den Orden propagiert, ohne unmittelbare zeitliche Bindung an die Meßfeier (171/73). Hierdurch wuchs zwangsläufig die Zahl der aufbewahrten Hostien weiter an, deren häufige

Erneuerung zwar geboten wird, ohne daß jedoch konkrete Termine gesetzt werden (212 f.). Im 16. Jh. wird nun auch erstmals die Möglichkeit der Verehrung des Altarsakraments als selbständiger Zweck der Aufbewahrung genannt (173/75), der dann fast zum Hauptzweck wird.

Bei der Behandlung der Art und des Ortes der Aufbewahrung in den beiden ersten Zeitabschnitten hat der Verf. leider keine Differenzierung nach einzelnen Ländern vorgenommen. Das besorgt er aber nun für den letzten Abschnitt, obwohl es hier doch mehr um die wachsende Verbreitung und schließliche Vorherrschaft des fest mit dem Altar verbundenen Tabernakels geht (179/93). Ob diese Entwicklung nur durch rein praktische Erwägungen oder auch durch theologische Überlegungen veranlaßt war, erfährt man leider nicht. Es ist aber interessant zu verfolgen, wie dieser Brauch des Altartabernakels in Oberitalien in der 1. Hälfte des 16. Jh. greifbar wird, sich in kurzer Zeit in ganz Italien durchsetzen kann, um dann im Rituale Romanum 1614 Aufnahme zu finden. Spanien und Portugal folgten sehr schnell diesem Vorbild, aber Frankreich, Deutschland und Belgien nur sehr zögernd. Selbst im 19. Jh. waren Wandschränke und Sakramentshäuschen in diesen Ländern noch in Benutzung (184 f. 10 f.). Der Verf. greift dabei wohl auch gelegentlich einmal über die mit dem Jahre 1917 sich selbst gesteckte Grenze hinaus, aber er beläßt es bei sporadischen Äußerungen. Man kann nur bedauern, daß er nicht sorgfältig die kirchlichen Stellungnahmen zum Aufbewahrungsproblem während der letzten 100 Jahre verzeichnet, obgleich ihm das sein Kapitel über den Sakramentsaltar in Bischofskirchen doch nahe lege (194 f.). Ein solches Kapitel wäre als Vorgeschichte zu den einschlägigen Entscheidungen des II. Vaticanum höchst willkommen gewesen. Ebenso schmerzlich vermißt man eine auswertende Zusammenfassung des ganzen Materials.

So darf man abschließend sagen: Die Arbeit von A. A. King ist eine reiche und durchweg übersichtlich gebotene Materialsammlung bis zum Jahre 1917, die eine willkommene Ergänzung zu den bereits vorliegenden ähnlichen Arbeiten darstellt. Man findet für die uns heute gestellten Aufgaben wichtige und mühsam ermittelte Hinweise, zu denen allerdings der Zugang durch einen ausführlichen Index erleichtert werden sollte. Es bleibt aber auch weiterhin die Aufgabe, aus der Fülle des Materials eine Geschichte der eucharistischen Aufbewahrung als Spiegelbild der eucharistischen Frömmigkeit zu schreiben. Daher legt man das Buch doch mit einer gewissen Enttäuschung aus der Hand.

Bonn

Otto Nussbaum

Histoire de Besançon. I. Des origines à la fin du XVI<sup>e</sup> siècle. II. De la conquête française à nos jours. Publiée sous la direction de Claude Fohlen. Deux volumes reliés. Paris (Nouvelle Librairie de France) 1965. 677 S., u. 754 S., geb.

Directeur de l'Institut d'études comtoises et jurassiennes, M. Claude Fohlen, professeur à l'Université de Besançon, a été l'animateur de cette excellente histoire collective qu'il a préfacé avec talent, et dont il a écrit un chapitre. Pour beaucoup de lecteurs, ces deux volumes seront une révélation. Pour les Francs-Comtois, leurs voisins et pour les spécialistes d'histoire régionale, l'ouvrage se révèle précieux par sa richesse et par l'étendue de ses informations. Un exposé critique des sources (I/13-20), une bibliographie sélective englobant les sources imprimées (II/675-703) et un index des noms (II/709-752), outre les tables des matières et des illustrations, rendront d'excellents services aux lecteurs qui auront le plaisir d'avoir en mains ces volumes élégamment présentés. Jusqu'ici, on n'avait pas osé écrire la synthèse qu'une remarquable équipe vient de réaliser, en étudiant les divers secteurs que notre époque s'est résolue à pousser de front.

Pour l'antiquité, M. Lucien Lerat montre l'importance de l'archéologie, à défaut de textes nombreux. De précieux détails sur la célèbre "Porte noire", érigée sans doute sous Marc-Aurèle comme arc triomphal, sur les antiquités de la ville et sur